

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Peter Kohl, Nachfolger Franz Kohl KG finden ausschließlich auf Verträge zwischen dieser und anderen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, nicht jedoch auf Verbraucher (§ 13 BGB) Anwendung.
- b) An diese verkaufen und liefern wir ausschließlich aufgrund unserer nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gemäß unserer Zahlungsbedingungen.
- c) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nebenabreden oder Änderungen der Bedingungen sind auch sonst nur nach unserer schriftlichen Bestätigung rechtsgültig. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- d) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- e) Hinsichtlich der Auslegung einzelner Vertragsklauseln gelten im übrigen die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.

II. Angebote und Bestellungen

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Beschaffenheit, Lieferfristen usw. stets freibleibend und werden erst durch die jeweilige Auftragsbestätigung festgelegt.

III. Vertragsschluß

- a) Der Vertragsschluß erfolgt vorbehaltlich der für seine Durchführung erforderlichen Genehmigungen.
- b) Mündliche Vereinbarungen gelten nur insoweit, als sie in der Auftragsbestätigung oder einem Nachtrag schriftlich bestätigt sind.
- c) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- d) Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Sofern der Käufer die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst vorliegenden AGB per Email zugesandt.

IV. Toleranzen

Handelsübliche Mengenabweichungen mit einer Toleranz von \pm 10% von der Auftragsmenge sind zulässig. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben davon unberührt.

V. Lieferung und Annahme

- a) Die Lieferung erfolgt aufgrund der in der Endauftragsbestätigung spezifizierten Bedingungen.
- b) Zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen muß der Versand spätestens am letzten Tag der Frist erfolgt sein. Bei CIF- und FOB-Verkäufen ist die Lieferfrist gewahrt, wenn die Auslieferung der Ware an den Kai bzw. längsseits des Schiffes am letzten Tag der Frist erfolgt ist.
- c) Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.
- d) „Prompte Lieferung“ bedeutet Versand der Ware innerhalb von 2 Wochen ab dem Vorliegen der erforderlichen Einfuhr- und Zahlungsgenehmigung.
- e) Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Scheitert diese Belieferung, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Er erhält die Gegenleistung, sofern wir diese bereits erhalten haben, unverzüglich zurückerstattet.

VI. Lieferfristen

Bei höherer Gewalt und anderen Lieferungshindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie Krieg, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Rohstoffmangel, fehlende behördliche Genehmigung etc. verlängert sich grundsätzlich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Störung. Erweist sich das Lieferungshindernis als nicht behebbar, sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VII. Beanstandung und Schadensersatz

- a) Sofern die Ware bei Gefahrenübergang mit einem Mangel behaftet war, kann der Käufer nach seiner Wahl Nachlieferung einer fehlerfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Außer in den Fällen der §§ 281 Abs. 2 und 323 Abs. 2 BGB bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung fehl, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- b) Für verborgene Sachmängel haften wir innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Erkennbare äußerliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns nach Eingang der Ware beim Käufer oder bei der von ihm bestimmten Ablieferungsstelle innerhalb von 14 Tagen schriftlich angezeigt werden. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben hiervon unberührt. Beanstandete Ware ist in der Originalverpackung zu belassen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann.
- c) Bei Qualitätsreklamationen wird als vorgeordnete Instanz der Schiedsspruch der internationalen Fedem- und Schiedsstelle (Internationales „Fedem-Bureau“) in Frankfurt am Main angenommen.
- d) Weitergehende Ansprüche des Käufers als die in VI. und VII. genannten, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- e) Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht.

VIII. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Falls nicht anderweitig angegeben, verstehen sich unsere Preise in EURO, netto ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung durch die Rechnung gesondert ausgewiesen.
- b) Die Preise werden aufgrund unseres Selbstkostenpreises am Tage der Auftragsbestätigung kalkuliert. Überschreitet die Abwicklung eines Auftrages den Zeitraum von vier Monaten und haben sich die unserer Kalkulation zugrunde gelegten Kosten überdurchschnittlich erhöht, so sind wir berechtigt, die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise anzupassen. In diesem Fall ist jedoch der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsschluß eine Preissteigerung von mehr als 5% p. a. zu verzeichnen ist. Tritt der Auftraggeber mit dieser Begründung vom Vertrag zurück, so sind uns die seit Vertragsschluß bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber zu erstatten.
- c) Unsere Zahlungsbedingungen gehen aus den jeweiligen Auftragsbestätigungen und den Rechnungen hervor und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag.
- d) Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

- e) Die Zahlung muß an unseren Firmensitz gemäß unserer Zahlungsbedingungen und Preise erfolgen.
- f) Scheck-/Wechseldeckungen, Schecks, Wechsel, Solarwechsel und andere Zahlungspapiere werden nicht an Zahlungen statt, sondern nur erfüllungshalber angenommen, wobei die befreiende Wirkung erst nach vollständiger Einkassierung und Honorierung dieser Zahlungsmittel einsetzt. Die Kaufpreisforderung bleibt bestehen, solange ein Rückgriff auf Zahlungsmittel Dritter durch Leistung erfüllungshalber erfolgt.

IX. Zahlungsverzug

- a) Bei Zahlungsverzug können sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer von uns für fällig erklärt werden.
- b) Erhalten wir nach Vertragsschluß Kenntnis davon, daß der Käufer seine Vermögenslosigkeit an Eides statt versichert hat, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und dürfen den Kaufgegenstand herausverlangen, wenn der Käufer trotz Aufforderung zu einer Leistung Zug um Zug oder zur Stellung einer Sicherheitsleistung nicht bereit ist.
- c) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontzinssatz-Überleitungsgesetzes der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Weitergehende Rechte, insbesondere Anspruch auf Ersatz des durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.
- d) Bei Nichterhaltung des Zahlungsziels sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen auch dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, wenn keine Ablehnungsandrohung vorausgegangen ist.
- e) Aufrechnungsansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgesetzt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Aufrechnung ist einen Monat vorher anzuzeigen. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

X. Verzug mit der Annahme von Ware

Bei Verzug mit der Annahme der Ware räumen wir dem Käufer eine Nachfrist von 14 Tagen ein. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen und den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Für die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ist die Nachfristsetzung unerheblich; diese Gefahr geht mit Verzug der Annahme auf den Käufer über.

XI. Vertragsstrafe

Bei Vertragsauflösung, die der Käufer zu vertreten hat, insbesondere im Fall mangelnder Sicherheitsleistungen nach IX.b) sind wir berechtigt, 10% des vereinbarten Kaufpreises als Vertragsstrafe zu verlangen. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

XII. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus den gesamten Verbindlichkeiten von Warenlieferungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für etwaige Saldoforderungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir nach einer durch uns auszusprechenden Rücktrittserklärung berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren ggf. freihändigen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzgl. der angefallenen Verwendungskosten – anzurechnen.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns eventuelle gerichtliche oder außergerichtliche Kosten eines Anspruches nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des faktura Endbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- f) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so gilt e) entsprechend.
- g) Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort sämtlicher gegenseitiger Ansprüche und Verpflichtungen ist Flörsheim am Main.
- b) Für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Käufer ist die Zuständigkeit des Gerichts an unserem Firmensitz in Flörsheim am Main vereinbart. Zwischen uns und dem Käufer besteht Einigkeit darüber, daß ausschließlich das Deutsche Recht Anwendung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf – CISG (United Nation Convention on Contracts for the international Sale of Goods) – wird ausdrücklich und insgesamt ausgeschlossen.
- c) Für den Fall, daß Sondervereinbarungen von einer oder mehreren der obige Bestimmungen abweichen, behalten die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Ebenso behalten die anderen Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen ihre Gültigkeit, wenn einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsinhalt geworden oder unwirksam sind.

Peter Kohl, Nachf. Franz Kohl KG
Flörsheim am Main

Stand: 01.01.2002